

Franz Nikolasch

Die liturgische Gesetzgebung im deutschen Sprachraum

Da in den letzten Jahren die römische Liturgieform auf vielen Gebieten zu einem Abschluß gelangte und in der Regel den einzelnen Bischofskonferenzen die Möglichkeit zur Anpassung an die lokalen Traditionen zumindest innerhalb bestimmter Grenzen einräumte oder die römischen Vorlagen überhaupt nur als Modelle zu verstehen waren, ergab sich für die Bischofskonferenzen die Notwendigkeit, durch Regelungen für den eigenen Wirkungsbereich den gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Im folgenden Beitrag können angesichts der gebotenen Kürze nur schlagwortartig die wichtigsten Entscheidungen der Bischofskonferenzen des deutschen Sprachraumes aufgezählt werden; in der Regel erfolgte für Deutschland, Luxemburg, Österreich und die Schweiz dank der Kontakt-sitzungen der Liturgischen Kommissionen einheitliche Beschlüsse, wengleich nicht immer zum selben Termin.

Den wohl bedeutendsten Bereich der Entscheidungen der Bischofskonferenzen bildet die *Meßfeier*. Nach der Veröffentlichung des Römischen Meßordo wurde im Herbst 1969 die Herausgabe einer provisorischen deutschen Übersetzung für den fakultativen Gebrauch ab 1. Adventssonntag 1969 beschlossen. Man ging dabei von der Überlegung aus, daß ja das Römische Meßbuch noch nicht erschienen sei und erst im Anschluß daran, d. h. ab Advent 1970 der neue Meßordo allgemein verpflichtend eingeführt werden sollte. Es bestand daher die Möglichkeit, stufenweise die Neueinführung vorzunehmen und die Gemeinden nicht durch eine plötzliche verpflichtende Einführung zu überfordern.

Der *provisorische deutsche Meßordo* weist gegenüber der römischen Ausgabe verschiedene Änderungen auf, die sich entweder auf das schon vorher bestehende liturgische Sonderrecht stützen oder unter Berufung auf Artikel 6 der Allgemeinen Einführung vorgenommen wurden. Im einzelnen bestehen die Änderungen in einer Erweiterung

der Wahlmöglichkeiten für die Texte der Einladung zum Schuldbekennnis (kann auch frei formuliert werden), der Bitte um Vergebung, der Einladung zum Vaterunser sowie des Glaubensbekenntnisses, für das statt des Nicaenums auch das Apostolicum oder ein Credolied gestattet wird. Ferner wurden die Antwortrufe der Gemeinde nach den Lesungen freigestellt: wo üblich können sie in der bisher gewohnten Weise beibehalten werden; folgerichtig sind auch die Einladungen zu diesen Antwortrufen nicht in die deutsche Ausgabe aufgenommen worden. Bei den Begleittexten zur Gabenbereitung sind gleichfalls die Antwortrufe der Gemeinde weggefallen. Es sollte vermieden werden, die Gemeinde immer wieder für solche kurze Rufe zu bemühen. Die Begleittexte selbst spricht der Priester in der Regel leise; falls nicht gesungen oder die Orgel gespielt wird, können sie, – sollen aber nicht – laut gesprochen werden. Das «Orate Fratres» wird als Einladung zum Gabengebet vom Priester allein gesprochen, nicht im Wechsel mit der Gemeinde. Eine größere Änderung wurde noch für den Friedensritus getroffen: das Gebet wurde in eine Einleitung und einen eigentlichen Gebetstext gegliedert, die Formulierung der Einladung zum Friedensgruß offengelassen und der Friedensgruß freigestellt. Der Spruch aus der Offenbarung des Johannes wurde freigestellt und dem Wort des Hauptmanns (Mt 8/8) nachgestellt.

Was die Wahlmöglichkeit für die *wechselnden Gesänge* betrifft, wurde das geltende Sonderrecht des deutschen Sprachraumes gewahrt: für den Eröffnungsgesang sind zusätzlich Kyrierufe oder Orgelspiel angegeben; sinngemäße Regelungen gelten auch für die Gesänge zur Gabenbereitung und Kommunion. Statt des Responsorialpsalmes werden auch andere Psalmengesänge oder entsprechende Gesänge gestattet.

Eine bedeutsame Entscheidung betrifft schließlich die *neue Perikopenordnung*, die bisher nur für Sonn- und Feiertage verpflichtend eingeführt wurde. Für jene Tage und Anlässe, zu denen die römische Ordnung drei Lesungen vorsieht, ist nur eine der beiden ersten Lesungen verpflichtend; wobei in der Regel jene Lesung zu wählen wäre, die sich leichter mit dem Evangelium verbinden läßt.

Soweit die wichtigsten Entscheidungen zur Liturgie der Gemeindemesse. Für besondere Feierngruppen wurden inzwischen eigene Richtlinien herausgegeben, die sich bemühen, der jeweiligen Situation besser gerecht zu werden. So wurden eigene Weisungen für *Meßfeiern mit kleinen Gruppen*

erlassen. Sie gelten Gruppen, die von der Erfahrung gemeinsamer Lebensinteressen her im kleinen Kreis sich zusammenfinden und dort den Gemeinschaftscharakter der Eucharistie bewußter erleben können als in der gottesdienstlichen Versammlung der Pfarre. Zu denken ist beispielsweise an Familien- und Nachbarschaftskreise, an Jugendgruppen und Schulklassen, aber auch an Hochzeits- und Trauerfeier, Jubiläen oder auch Gottesdienste am Krankenbett. Die Richtlinien, die im Herbst 1970 von der deutschen und im Sommer 1971 von der österreichischen Bischofskonferenz verabschiedet wurden, versuchen unter Wahrung aller wesentlichen Elemente der Eucharistiefeyer besser den bestehenden Wünschen gerecht zu werden als die entsprechende römische Instruktion vom 15. Mai 1969. Neben Vereinfachungen am Ritus wird bezüglich der Priesterkleidung festgehalten, daß «in außergewöhnlichen Fällen die Kennzeichnung des Priesters, wie sie bei der Spendung anderer Sakramente vorgeschrieben ist, noch als ausreichend erachtet werden kann, wobei selbstverständlich die Stola niemals fehlen darf». Was die Homilie (Verbindung mit geistlichem Gespräch), die Nennung konkreter Dankmotive im Hochgebet und die Formulierung der Orationen betrifft, decken sich die Richtlinien mit den französischen Weisungen.

Eine besondere Gruppe bildet auch der *Gottesdienst mit Kindern*. Bereits im September 1969 bestätigte die deutsche Bischofskonferenz «in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Allgemeinen Einführung die seit langem geübte Gewohnheit, den Wortgottesdienst der Meßfeier mit Kindern – unter Wahrung seiner Grundstruktur – in einer der Fähigkeit des Kindes angepaßten Weise zu feiern». Vorschläge dazu wurden in der Folgezeit erarbeitet und von den Bischofskonferenzen gebilligt. Als austauschbare und frei zu gestaltende Elemente der Eröffnung werden u. a. Einzugsprozession, Einführungsgespräch, Begrüßung der Kinder untereinander, Tonband oder Schallplatte und Bildmeditation angeboten. Als Antworten auf die Lesungen werden u. a. Betrachten eines Bildes und Szenenspiel genannt. Diese Richtlinien wurden Mitte 1970 in Deutschland und in der Schweiz als Experiment auf 3 Jahre bestätigt. In Österreich erfolgte die Billigung im Frühjahr 1971 als Experiment auf 1 Jahr und auf einzelne Pfarren beschränkt; daher wird besonders betont, eine zu starke Katechisierung sei zu vermeiden und man sollte die aktive Mitfeier der Kinder fördern. An einer Ordnung für den 2. Teil der Messe wird noch

gearbeitet, insbesondere an einer kindgemäßen Gestaltung des Hochgebetes.

Eine spezielle Form betrifft die *Meßfeier mit gehörlosen Kindern*, wo eine besonders weitgehende Vereinfachung der Texte bis hinein in die Herrenworte des Einsetzungsberichtes notwendig war. Das entsprechende Meßbuch soll dreispaltig erscheinen, wobei die letzte Spalte die vollen Gemeindetexte, die mittlere Spalte vereinfachte und angepaßte Texte bietet und die erste Spalte die Texte des allerersten Anfangs enthält. Die Texte sind in «Gottesdienst» vom 7. Oktober 1970 abgedruckt.

An Detailregelungen, welche die Meßfeier betrifft, wäre als erste die Erlaubnis der *Laienpredigt* zu nennen. Im Sommer 1970 erteilte der Bischof von Graz (Österreich) an Laien die Predigterlaubnis, allerdings auf eine bestimmte Zeit und Gemeinde beschränkt; Voraussetzung dafür war die Zustimmung der betreffenden Gemeinde. An Bedingungen forderte der Bischof Glaubwürdigkeit durch das Zeugnis eines christlichen Lebens und Nachweis über entsprechende Vorbildung (abgeschlossenes Studium, theologischer Fernkurs).

Die Schweizer Bischofskonferenz hatte bereits im Herbst 1969 «grundsätzlich und ad experimentum» die Laienpredigt auf 3 Jahre erlaubt; sie erließ allerdings keine Einzelregelungen, sondern begnügte sich mit dem Hinweis auf ein Gutachten der Theologischen Kommission und forderte auf, die Problematik während des Experiments weiter zu studieren.

Richtlinien zur Laienpredigt erließ im Herbst 1970 die deutsche Bischofskonferenz; im Sommer 1971 wurden sie auch in Österreich veröffentlicht. Die Erlaubnis ist im Einzelfall durch den verantwortlichen Priester im Auftrag des Bischofs auszusprechen; eine längerfristige Beauftragung bleibt diesem vorbehalten. Voraussetzungen von seiten des Bewerbers sind eine ausreichende theologische Bildung und homiletische Befähigung bzw. eine besondere Vertrautheit mit der Materie oder dem Hörerkreis. Von der Predigterlaubnis sind Pfarrgemeinderat und Gemeinde zu unterrichten.

Seit 1969 besteht für den gesamten Sprachraum auch die Möglichkeit der *Kommunionsspendung durch Laien*. Die Beauftragung kann auch Frauen gegeben werden, sie kann auch für die Krankenkommunion erfolgen. Voraussetzung ist nur das Bestehen seelsorglicher Schwierigkeiten für den Priester bzw. Diakon. Bezüglich der Kleidung des Spenders wird nur betont, sie möge dem Dienst angemessen sein.

In der Frage «*Handkommunion*» hatte Kardinal Döpfner bereits im Frühjahr 1968 im Auftrag der DBK sich an Rom gewandt und unter dem 6. Juli d. J. ein Schreiben der Ritenkongregation erhalten, worin erklärt wurde, die deutschen Bischöfe könnten die Handkommunion gestatten. Die Erlaubnis wurde jedoch unmittelbar darauf sistiert: Der Papst hatte angeordnet, daß zu dieser Frage erst der gesamte Episkopat der lateinischen Kirche befragt werden soll. Im Sommer 1969 konnten dann zuerst in Deutschland, später in der Schweiz und in Österreich die Bischöfe den Gläubigen freistellen, zwischen der Kommunion in die Hand oder in den Mund zu wählen. Die Praxis zeigt, daß beide Formen ohne praktische Schwierigkeiten nebeneinander bestehen können.

Zur *Kelchkommunion* erließen die Bischofskonferenzen im Frühjahr 1971 Ausführungsbestimmungen zur römischen Instruktion vom 29.6.1970. An diesen Richtlinien ist bemerkenswert, daß sie sich von einem an kasuistischen Regelungen orientiertem Denken abkehren. Allgemein wird freigestellt, daß grundsätzlich keine Meßfeier von der Möglichkeit der Kelchkommunion ausgeschlossen ist und daß ihr Gebrauch von pastoralen Kriterien und der praktischen Durchführbarkeit abhängt. So wird allgemein für alle in der römischen Instruktion genannten Fälle die Erlaubnis erteilt; darüber hinaus für alle kleineren Gemeinschaften (wie z. B. auch Wochentagsgemeinden) und für gehobene Festtage, wenn die Anzahl der Teilnehmer nicht zu groß ist. Von der Erlaubnis kann sowohl an einem gewöhnlichen Sonntag wie an einem Hochfest Gebrauch gemacht werden.

Ein leidiges Problem bildete für längere Zeit die *Verwendung rhythmischer Gesänge* in der Meßfeier. Im Frühjahr 1966 hatte die DBK erklärt: «Solange die Liturgiefähigkeit einer Musik mit Jazz und jazzähnlichen Elementen noch ungeklärt ist, sind Experimente dieser Art für Eucharistiefiern nicht gestattet. Experimente bei anderen Gelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Ortsordinarius.» Die anderen deutschsprachigen Länder hatten nicht so einschneidende und dezidierte Bestimmungen erlassen, sondern größere Toleranz bewiesen. 1969 wandte sich die Bundeskonferenz der Jugendseelsorger in Deutschland an die Bischofskonferenz und bat «den Beschluß vom Frühjahr 1966 zu überprüfen». Die Antwort der DBK enthielt dann auch eine Modifizierung, der allerdings die Realitäten bereits vorausgelaufen waren: «Der Beschluß von 1966 betreffend Verwendung rhythmischer Gesänge in Eucharistiefiern wird dahingehend

modifiziert, daß die Fachmusiker gebeten werden, die noch offene Frage der Liturgiefähigkeit dieser Musikart durch kontrollierte Versuche einer Klärung näherzubringen. Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß der Text der Würde der Eucharistiefier und der Funktion der einzelnen Teile entspricht. Kontrollierte Versuche sind so zu verstehen, daß die Verwendung dieser Musik in Eucharistiefiern in Absprache mit den zuständigen Musikkommissionen gestattet ist.» Da weder in Österreich noch in der Schweiz je ein allgemeines Verbot erlassen worden war, konnten sich diese Bischofskonferenzen einen Rückzieher dieser Art ersparen.

Bedeutsam scheint auch die Regelung zu werden, daß auch Wortgottesdienste mit Kommunionsteilung als vollgültige Sonntagsgottesdienste anerkannt werden. In der Resolution des Arbeitskreises «Gottesdienst und Gemeinde» vom Katholikentag in Trier 1970 heißt es: «Gegebenenfalls sollte nach dem Vorbild der Ostkirchen statt der Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefier auch die Teilnahme an einem nichteucharistischen Gottesdienst möglich sein». Dementsprechend heißt es im Amtsblatt des Ordinariates Limburg 120/1970 unter den Regelungen für die Urlaubszeit: «Notfalls können die Gottesdienste an Sonntagen und Feiertagen so vorgesehen werden, daß nur eine Eucharistiefier, aber dazu von Kommunionshelfern geleitete Wortgottesdienste mit Kommunionsteilung gefeiert werden... Die Sonntagspflicht ist durch den Besuch solcher nichtpriesterlicher Gottesdienste erfüllt.»

Soweit eine Zusammenfassung der wichtigeren Entscheidungen zum Bereich der Eucharistiefier. Zu bemerken wäre noch, daß die *Vorabendmesse*, d. h. die Erfüllung der Sonntagspflicht durch eine Meßfeier am Vorabend nach anfänglichem Zögern im gegenwärtigen Zeitpunkt nahezu allgemein eingeführt ist, wenn auch hier – wie in vielen anderen Bereichen – die rechtlichen Regelungen der Wirklichkeit nachhinken.

Von großer Bedeutung neben der erneuerten Meßfeier ist der *Kindertaufritus*, der im Frühjahr 1971 von den Bischofskonferenzen verabschiedet wurde. Es handelt sich im großen und ganzen um den römischen Modellritus, der jedoch in etlichen Punkten adaptiert wurde. So hatte bereits 1970 bei der Veröffentlichung einer provisorischen Studienausgabe die österreichische Bischofskonferenz u. a. entschieden, daß die Salbung mit Katechumenenöl freigestellt wird, die postbaptismale Salbung jedoch nie entfallen dürfe. Die Bischofskon-

ferenz plädierte ferner für eine Beibehaltung des Epheta-Ritus und für die Anfügung der Doxologie an das Vaterunser. Die endgültige Ausgabe enthält detaillierte Weisungen für das mit den Eltern vor der Taufe zu führende Glaubensgespräch. Das Verbot der Haustaufe wurde gemildert, insofern eine gesundheitliche Gefährdung des Kindes oder zu große Entfernung von der Kirche als triftige Gründe anerkannt werden. Im Ritus selbst wurde die Bezeichnung mit dem Kreuz nach die Homilie gerückt.

Ein brennendes Problem bildet – wie allgemein – das *Bußsakrament*, vor allem die Frage, ob ein gemeinsamer Bußgottesdienst ohne Einzelbekenntnis auch Sündenvergebung bewirken kann. Am Katholikentag in Trier 1970 heißt es in den Resolutionen auch: «Die Frage, ob Bußgottesdienste sakramentalen Charakter haben, soll geklärt werden.» Ähnliche Forderungen waren bereits verschiedentlich auf Diözesansynoden erhoben worden. In einer Weisung für Bußgottesdienste betont das Generalvikariat Trier zu diesem Problem: «Da in der Bußfeier die wesentlichen Elemente des Bekehrungsvorganges enthalten sind, geschieht in ihr unbestritten echte Vergebung der Schuld» (Kirchl. Amtsblatt 34/70). Zum selben Problem stellt das «Pastoralschreiben der Schweizer Bischofskonferenz über Buße und Beichte» (1970) fest: «Es ist theologisch möglich, daß die Kirche ihre heutige Praxis ändert... Die Bischöfe sind bereit, bei der obersten Leitung der Kirche dahin zu wirken, daß die Möglichkeit der sakramentalen Losprechung nach einem allgemeinen Sündenbekenntnis möglichst bald geklärt werde.»

Für die *Trauungsliturgie* sind die Arbeiten noch im Gange; im Jahre 1969 wurde durch das Institut Liturgicum/Salzburg eine Studienausgabe des römischen Modellritus erstellt, die von der österr. Bischofskonferenz und einigen deutschen Diözesen fakultativ eingeführt wurde, wobei jedoch abweichende Elemente der deutschen Trauungsliturgie (Collectio Rituum 1950) beibehalten werden können. Zielsetzung der Erneuerung wird es sein, unter Würdigung des römischen Modells wertvolles Eigengut zu bewahren und dem gegenwärtigen Verständnis der kirchlichen Trauung Rechnung zu tragen. Eine besondere Sorge gilt der Trauung konfessionsverschiedener Brautpaare unter Mitwirkung von Geistlichen beider Konfessionen. In Deutschland wurde durch die Bischofskonferenz und den Rat der EKD ein Doppelrituale angenommen, das beiden Geistlichen die vom Trauungsverständnis ihrer Kirche gefor-

derte Mitwirkung ermöglicht. In Österreich ist ein ähnlicher Vorschlag für die Mitwirkung nicht-katholischer Geistlicher erstellt, jedoch noch nicht verabschiedet worden.

Die Erneuerung der *Begräbnisliturgie* wird mit Ende 1971 zu einem Abschluß gelangen. Im Frühjahr 1970 war vom Institut Liturgicum/Salzburg eine Studienausgabe des römischen Modellritus veröffentlicht worden, die von der österr. Bischofskonferenz – wiederum mit der Möglichkeit, bestehende Gebräuche beizubehalten, – fakultativ eingeführt wurde und in vielen Diözesen auch außerhalb Österreichs als Zwischenlösung verwendet wird. Der bisher erstellte Entwurf enthält einen Grundritus mit kurzem Wortgottesdienst in der Friedhofskapelle, dem Begräbnis und der anschließenden Meßfeier, die unter bestimmten Gegebenheiten sogleich mit der Gabenbereitung einsetzen kann. Ein zweiter Grundritus umfaßt drei Feiern: am Trauerhaus, in der Kirche mit Messe und am Grab. Zu beiden Grundriten sind eine Reihe von Variationen vorgesehen; ein eigener Ritus ordnet die Begräbnisfeier bei einer Kremation.

Zur Erneuerung des *Breviergebetes* ist zu bemerken, daß 1970 von den Bischofskonferenzen das «Neue Stundenbuch» approbiert und durch Reskript der Gottesdienstkongregation vom 9. November 1970 für die Erfüllung der Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet fakultativ zugelassen wurde; die Erlaubnis soll bis zur definitiven Ausgabe eines deutschsprachigen Breviers gelten. Für die Lesehore (bisher Matutin) wurde von vielen Diözesen eine geistliche Lesung als ausreichende Entsprechung bezeichnet.

Eine letzte Regelung sei noch erwähnt, sie betrifft die Frage der *Paramente*, die heute allgemein im Gespräch ist. Die Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gruppen haben bereits die Möglichkeit einer Reduzierung in bestimmten Situationen eröffnet. Die Liturgische Kommission Österreichs hatte zu Beginn des Jahres 1971 an die Bischofskonferenz die Empfehlung gerichtet, «angesichts des wenig fortgeschrittenen Tatbestandes von einer generellen Regelung abzusehen und die Zulassung diesbezüglicher Experimente dem zuständigen Ordinarius zu überlassen. Die LKÖ empfiehlt darüber hinaus den einzelnen Bischöfen, die bereits geübte Praxis neuer Formen eines Meßgewandes mit darüber getragener Stola in der Tagesfarbe zu tolerieren.» Die österreichischer Bischofskonferenz hat dieser Empfehlung ihre Zustimmung gegeben.

Zum Abschluß noch ein Hinweis auf die bevor-

stehende Regelung des *Heiligenkalenders*. Es ist vorgesehen, für den gesamten Sprachraum einen Regionalkalender zu erstellen, jedoch alle Heiligenfeiern nur im Range von nicht gebotenen Gedenktagen aufzunehmen. Darüber hinaus wird die Zahl der im röm. Generalkalender vorgesehenen «geborenen» Gedenktage (63) reduziert und auf die Verhältnisse des deutschen Sprachraumes abgestimmt werden.

Dieser knappe Überblick über die liturgische Gesetzgebung im deutschen Sprachraum läßt er-

kennen, daß die Bischofskonferenzen eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet haben. Sie haben sich dabei bemüht, der Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche wie vor allem gegenüber dem bestehenden liturgischen Sonderrecht sowie den vorhandenen Bräuchen und Gewohnheiten gerecht zu werden. Daß nicht jede Regelung zur größten Zufriedenheit ausfiel, lag bestimmt nicht allein an einem fehlenden Willen und Bemühen der Bischofskonferenzen. –

Luigi Della Torre

Die liturgische Gesetzgebung in Italien

Mit der Liturgiereform ist es in Italien nicht zu einer kanonischen Gesetzgebung, ja nicht einmal zu pastoralen Direktiven auf Landesebene gekommen, mit Ausnahme zweier besonderer Maßnahmen. Die italienische Bischofskonferenz hat sich darauf beschränkt, eine Anordnung über die Inkraftsetzung der ins Italienische übersetzten neuen liturgischen Bücher zu treffen, indem sie für das ganze Landesterritorium gemeinsame Daten vorsah, an denen diese in Gebrauch genommen werden sollten. In bezug auf die von den neuen Riten vorgesehenen Anpassungen ist die Stellungnahme die, wie sie im «Rito del battesimo dei bambini» zum Ausdruck gebracht wird: «Die italienische Bischofskonferenz übernimmt integral den Ritus der vom neuen Rituale Romanum vorgesehen wird, da auch in der Vergangenheit das Rituale Romanum für gewöhnlich auf sozusagen dem ganzen Landesterritorium integral verwendet wurde und da erst der konkrete Vollzug des neuen Ritus eventuelle Anpassungen nahelegen kann» (eine Bemerkung, die in der italienischen Ausgabe an Stelle der Nummern 30–33 der Einleitung steht, die über die «Anpassungen, die den Bischofskonferenzen zustehen» handelt).

Dieses Fehlen von Richtlinien auf nationaler Ebene hat Gelegenheit gegeben zu Regelungen auf diözesaner oder regionaler Ebene durch Verordnungen von Bischöfen und Dokumente der

liturgischen Kommissionen. Die diesbezügliche Dokumentation findet sich in der vom «Centro di Azione Liturgica» herausgegebenen Zweiwochenschrift «Liturgia». Leider ist diese Dokumentation nicht vollständig, da dieses Nachrichtenblatt nur eine exemplarische Auswahl veröffentlicht. Man kann jedoch daraus ersehen, daß es in Italien die Ebene der Diözese oder Region ist, auf der die pastoralliturgischen Probleme in ihrer Konkretheit wahrgenommen und realistisch angepackt werden. In den letzten Jahren verstärkt sich die Tendenz, Kommissionen zu bilden, welche die Probleme studieren und Regelungen auf regionaler Ebene treffen. Die Bischofskommission für die Liturgie, die am 22. Juni 1966 sich ein neues Arbeitsprogramm gesetzt hat, hatte ein «Liturgisches Direktorium für die Meßfeier und die Spendung der Sakramente und Sakramentalien» angekündigt. 1967 ist ein «Direttorio liturgico pastorale per l'uso del Rituale dei Sacramenti e di Sacramentali» herausgekommen, das günstig aufgenommen und als sehr aufgeschlossen beurteilt wurde. Gegen Ende 1967 und im Jahre 1968 wurden denn auch viele diözesane Weisungen in bezug auf die liturgische Sakramentenpastoral gegeben. Die Promulgation der Instruktion «Eucharisticum Mysterium» (25. Mai 1967) greift in eine tiefverwurzelte und weitverbreitete Praxis eucharistischer Andachten ein, u. a. in die des sogenannten Vierzigstündigen Gebets. Die Anordnungen, die in den Diözesen getroffen wurden, finden eine Reflexions- und Orientierungsbasis in einem Dokument des «Centro di Azione liturgica»: «Orientamenti di studio e di azione pastorale per la «esposizione solenne annuale»».

Im Jahre 1968 wendet die Pastoral ihr Augenmerk der Jugendmesse zu, die anfänglich durch neue musikalische Formen charakterisiert war.